

Vergabung städtischer Arbeiten und Lieferungen.

Um bei den bevorstehenden Vergabungen von Bauarbeiten und Lieferungen eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der Gewerbetreibenden herbeizuführen, hat das Hochbauamt mit Genehmigung des Magistrats folgende Anordnungen getroffen.

1. Bei Vergabungen von Arbeiten und Lieferungen über eine für die einzelnen Gewerbe festzusetzende Summe hinaus sind in der Regel von den Handwerker-Vereinigungen (Genossenschaften, Innungen usw.) Anträge einzufordern. Die Arbeiten werden einem der von der Vereinigung bei Abgabe des Angebots hierfür vorgeschlagenen Unternehmer übertragen, sofern dies nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Amtes von diesem vertreten werden kann.

2. Wie bei Bearbeitung der Ausschreibungen, so sind auch bei der Prüfung der Angebote erforderlichen Falles Vertreter der Vereinigungen zuzuziehen. Die Vertreter haben über den Inhalt und die Berechnung der Angebote Auskunft zu erteilen.

3. Nach dem Ermessen des Hochbauamts können in geeigneten Fällen auch von einzelnen außerhalb der Vereinigungen stehenden Unternehmern Angebote eingefordert werden. Bei Zuschlagserteilung auf solche Angebote ist die Geschäftslage des Unternehmers im Sinn einer angemessenen Verteilung der Arbeiten und Lieferungen zu berücksichtigen.

Beim Hochbauamt wird eine Verbindungs-Stelle eingerichtet, die bis auf weiteres von der zweiten Hochbauinspektion versehen wird. Die übrigen technischen Beamten der Stadt werden ihre Vergabungen der Verbindungsstelle zur Eintragung in die Listen mitteilen. Handwerksmeister und Firmen, die einer Vereinigung angehören, haben sich also zwecks Ueberweisung von Arbeiten und Lieferungen künftig an den Vorstand ihrer Vereinigung zu wenden. Nur solche Firmen, die keiner Vereinigung angehören, können sich unmittelbar an die städtischen Beamten wenden.